



## Das gesetzliche Erbrecht ist häufig ungerecht – Weitsicht und rechtzeitiges Handeln sind gefragt –

Wenn ein Elternteil stirbt und dieses kein Testament hinterlassen hat, kann es für den verbleibenden Ehegatten schon schwierig werden – er erbt im gesetzlichen Normalfall die Hälfte, die andere Hälfte entfällt auf die Kinder zu gleichen Teilen. Mit einem Haus als einzigem Vermögen müsste der überlebende Ehegatte die Kinder auszahlen oder mit ihnen eine Regelung treffen, ansonsten gehören den Kindern Anteile am Haus. Sie könnten mitentscheiden und im schlimmsten Falle sogar die Teilungsversteigerung beantragen, um ihren Anteil zu versilbern.

Selbst wenn man zum Beispiel ein Berliner Testament verfasst hat und beide Ehegatten den Überlebenden als Erben des Zuerstversterbenden eingesetzt haben, drohen Pflichtteilsansprüche der Kinder. Wenn diese geltend gemacht werden, betragen sie zwar nur die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs, sind aber sofort fällig und in Bar auszugleichen. Auch hier droht dem überlebenden Ehegatten möglicherweise ein Zwangsverkauf oder eine nicht gewollte Kreditaufnahme – sollte diese überhaupt je nach Alter und Vermögen des Längstlebenden noch möglich sein.

Ein Versprechen der Kinder, den Pflichtteil nicht zu fordern, gilt in rechtlicher Hinsicht nur, wenn es notariell

beurkundet ist. Aber auch bei sogenannten Patchwork-Familien können sich Probleme ergeben. Das Erbrecht kennt leibliche oder adoptierte Kinder. Bringen Partner aus früheren Beziehungen Kinder mit in die Ehe, dann gelten diese als Stiefkinder. Selbst wenn der leibliche Elternteil mit dem neuen Elternteil dann später lange Zeit verheiratet ist, sind die Kinder nicht mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter verwandt. Im Todesfall haben sie gegenüber dem Stiefvater oder der Stiefmutter keinerlei erbrechtlichen Ansprüche – egal wie lange diese mit im Haushalt gelebt haben oder wie „eigene Kinder“ behandelt wurden.

Gerecht klingt das alles nicht, aber so sind nun mal die Regeln der derzeit gültigen gesetzlichen Erbfolge. Eltern, die sich vor Konflikten oder zwangsweisen Auseinandersetzungen des Vermögens schützen wollen, sollten sich fachkundig beraten lassen und ein gezieltes Testament errichten. So können einige Ungerechtigkeiten und Unsicherheiten vermieden oder zumindest minimiert werden.

Wenn Sie noch mehr über Erbrecht, Familienrecht oder Mietrecht erfahren möchten, besuchen Sie unsere Internetseite [www.kanzlei-drexler.de](http://www.kanzlei-drexler.de) oder melden Sie sich telefonisch unter (0 22 71) 4 56 56. Anwaltskanzlei Dr. Drexler

ANWALTSKANZLEI  
DR. DREXLER

FACHANWALT IM ERBRECHT,  
FAMILIENRECHT & MIETRECHT

Hauptstraße 98 · 50126 Bergheim  
Tel. (0 22 71) 4 56 56  
E-Mail [office@kanzlei-drexler.de](mailto:office@kanzlei-drexler.de)  
[www.kanzlei-drexler.de](http://www.kanzlei-drexler.de)

